



Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Laimbach und über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Laimbach (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Allershausen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Freising folgende

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung vom 10.04.1985 über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Laimbach und über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Laimbach (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung):

§ 1

- 1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Laimbach (§ 34 Abs. 1 BauGB) werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- 2) Die im beigefügten Lageplan (M 1:1.000) blau hervorgehobenen Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2339 und 2340 Gemarkung Allershausen werden in den mit Satzung vom 10.04.1985 festgelegten im Zusammenhang bebauten Ortsteil Laimbach einbezogen; der Geltungsbereich der bisherigen Ortsrandsatzung wird um diese Grundstücksflächen erweitert. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
- 3) Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allershausen, 15.09.2000


Popp
1. Bürgermeister



Hinweise:

1. Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, in dem insbesondere die Ortsrandeingrünung darzustellen ist.
2. Durch die Bebauung der einbezogenen Grundstücke darf weder der Bestand noch der Betrieb der 20-kV-Leitung der Isar-Amperwerke gefährdet werden. Entsprechend DIN VDE 0210 muss bei Dächern mit einer Neigung > 15 Grad ein Abstand von 3 m, bei Flachdächern bzw. Dächern, deren Neigung < 15 Grad ist, ein Sicherheitsabstand von 5 m eingehalten werden.